

**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.06.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 05.05.2025, bekannt gemacht am 27.06.2025 auf der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, wird wie folgt geändert:

Der § 7 Absatz 1 Satz 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

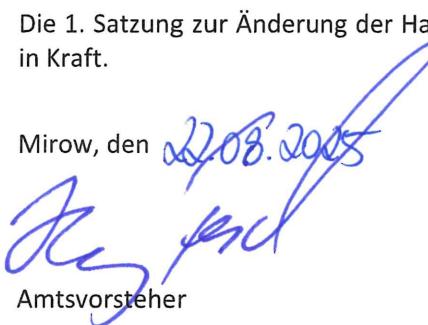
§ 7 Entschädigungen

Die erste ehrenamtliche stellvertretende Person der ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher erhält monatlich 500 €, die zweite ehrenamtlich stellvertretende Person monatlich 250 €. Nach drei Monaten Vertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorsteher ers erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mirow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den 27.06.2025


Amtsvorsteher

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.